

Die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind

28. Jahrgang

päten

Ausgabe 4/2011

Besuchskontakte: Anforderungen an die Praxis



Hindernisse und Schwierigkeiten bei Besuchskontakten von Pflegekindern in Theorie und Praxis

von Christoph Malter und Birgit Nabert

Die Frage des Umgangs von Pflegekindern mit ihren leiblichen Eltern ist von vielen Unwägbarkeiten geprägt. Einerseits nimmt die rechtliche Normierung wenig Rücksicht auf die besondere Situation von Pflegekindern bei Fragen des Umgangs und lässt vieles offen, was eindeutiger geregelt sein müsste. Pflegekinder werden genauso behandelt wie Scheidungskinder (Salgo, 2004). Andererseits ist die Frage nach Maß, Art und Umfang von Umgangskontakten oder auch Umgangsausschluss (vgl. Fegert, 2004) selbst in Fachkreisen strittig und oft geprägt von der jeweiligen eigenen Überzeugung, also ob der Theorie des Ersatz- oder Ergänzungsfamilienprinzips (Nienstedt, Westermann, 2007 vs. DJJ, 1987) mehr Glauben geschenkt wird, bzw. die Sicht der fachlich umstrittenen ‚Zwei-Mütter-Theorie‘ (s. bspw. Wiemann, 1994), die in der Theorie des ‚binuklearen Familiensystems‘ beschrieben wird (Balloff, 2004), angenommen wird oder eben auch nicht.

Immerhin ist rechtlich eindeutig, dass Erwachsene sich Kindern gegenüber wohl zu verhalten haben und Umgang dann – das ist eine Grundannahme – dem Kindeswohl dienlich ist. Er kann aber nur dann rechtssicher ausgeschlossen werden, wenn er dem Kindeswohl widerspricht (§ 1684 Abs. 4 BGB). Und genau zwischen diesen extremen Polen klafft eine Lücke, die sich aus der neurophysiologischen Traumaforschung (Himpel, Hüther, 2004) logisch ableiten lässt: Ein schwer misshandeltes Kind kann sich alleine durch die Konfrontation mit seinem – sich in der Begegnung sogar wohl verhaltenden – ehemaligen misshandelnden Elternteil derart ängstigen, dass es dennoch permanent durch die Kontaktsituation retraumatisiert wird. Triggerreize, bspw. Gerüche, Eindrücke, Gesten etc. können sogenannte traumatische Erinnerungen wiederbeleben. Dies in gerichtlichen Verfahren zu belegen (die Beweispflicht

liegt auch noch beim Kind!) ist oft nicht möglich, unter Umständen auch, weil die Verfahren selbst sehr belastend sind und keiner ausreichend fachlichen Expertise für solche ‚Spezialfälle‘ unterzogen werden. Diouani fordert an dieser Stelle eine Novellierung der bestehenden Rechtslage. Diese sollte „... der Situation der gefährdeten Kinder insofern Rechnung tragen, als ein Umgangsrecht den Eltern nur zustehen sollte, wenn der persönliche Kontakt dem Wohl des Kindes dient und das Kind diesen Kontakt wünscht.“ (Diouani, 2004, S. 190)

Wenn man bedenkt, dass selbst in Scheidungsverfahren Umgänge kindgerecht zu gestalten oft unmöglich ist (Wallerstein et al., 2002), wenn die Erwachsenen über die Kinder hinweg Entscheidungen treffen, wird leicht verständlich, dass bei Pflegekindern in Folge ihrer Vorgeschichte wesentlich ungünstigere Bedingungen vorherrschen und die Forderung nach Sonderregelungen ist leicht nachvollziehbar.

Weiterhin schwingt bei Fremdunterbringung auch die Frage der Rückführbarkeit mit und sorgt nicht selten für weitere Spannungen, wenn bspw. doppelte Botschaften (vgl. Maywald, 2001) diesbezüglich an Herkunftseltern oder Pflegeeltern gesendet werden, was den Verbleib des Kindes betrifft. Salgo sieht weitere Schwachstellen: Gesetzgebung, Rechtsprechung und rechts- und sozialwissenschaftliche Forschungen müssen penibel zwischen Pflege- und Scheidungskindern differenzieren; solange Gefährdungen und Rückschläge für die Entwicklung bei traumatisierten und vernachlässigten Kindern von den Umgängen ausgehen, müssen diese beschränkt werden und bei Familienrichtern sieht er Informationsdefizite hinsichtlich der Pflegekinder (Salgo, 2003).

Zuletzt soll auf eine empirische Untersuchung von Sabine Kötter (1997) hingewie-

sen werden. Kötter bemerkt ein verstärktes „öffentliches und wissenschaftliches Interesse“ an Pflegekindern und Pflegefamilien seit den 70er Jahren, führt eine große Fülle von Fachliteratur an und konstatiert:

„In der Diskussion um die Besuchskontakte fehlen bisher theoretisch und empirisch abgesicherte Kriterien, die bei einer Entscheidung für oder gegen Besuchskontakte wegweisend sein könnten. Aus diesem Grund muss das langfristige Ziel der empirischen Forschung (ähnlich wie in der familientherapeutischen Indikationsforschung) die Entwicklung von Kriterien sein, die bei der Entscheidung für oder gegen die Durchführung von Besuchskontakten relevant sein könnten.“ (ebd., S. 86)

Nach einigen Zweifeln an der Übertragbarkeit amerikanischer Untersuchungen auf deutsche Verhältnisse fasst Kötter jene wie folgt zusammen:

„Trotzdem lassen die vorliegenden neueren Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen von Besuchskontakten auf langfristig angelegte Pflegeverhältnisse einige vorsichtige Schlüsse zu, die jedoch einer weiteren Überprüfung bedürfen. Eine Anzahl von Untersuchungen spricht dafür, dass sich Besuchskontakte zwischen dem Pflegekind und seinen Herkunftseltern auf das Pflegekind kurzfristig positiv, langfristig eher negativ auswirken. Dagegen spricht lediglich eine Studie, die den fehlenden Kontakt als mitverantwortlich für den Abbruch eines Pflegeverhältnisses ansieht. Auch scheint theoretisch sowie empirisch vieles für die Tendenz der Pflegeeltern zu sprechen, die Herkunftseltern real und gedanklich aus dem Pflegeverhältnis auszuschließen.“ (ebd., S. 107)

Ihre eigene Untersuchung umfasst 51 vollständige Dauerpflegefamilien mit laufenden oder abgebrochenen Kontakten sowie solche ohne Kontakte des Pflegekindes zu seinen Herkunftseltern. 78,4% der Kinder hatten traumatische Erfahrungen gemacht und 82,4% erlebten vor der Aufnahme in die Pflegefamilie wechselnde Bezugspersonen. Herausragend ist der folgende Befund, weil er Hinweise auf die Auswirkungen der Kontakte zur Herkunftsfamilie bietet.

„Was den Einfluss von Kontakten auf die Beziehung des Pflegekindes zu seinen Her-

kunfts Eltern betrifft, zeigen sich in dieser Untersuchung deutliche Ergebnisse. So bleibt nur bei kontinuierlichen Kontakten eine - wenn auch eher lockere - Beziehung zwischen Pflegekind und Herkunftseltern erhalten. Gleichzeitig werden durch Kontakte aber auch Loyalitätskonflikte des Pflegekindes im Beziehungsdreieck und negative Symptome (Verhaltensstörungen) wahrscheinlicher. Auch spricht der fehlende Unterschied in der Thematisierung der Herkunftsfamilie in Pflegefamilien ohne Kontakte und mit laufenden Kontakten dafür, dass Kontakte nicht unbedingt notwendig sind, um die Herkunftsfamilie in der Pflegefamilie zu thematisieren, auch wenn sie das Wissen der Pflegeeltern über sie erhöhen. Beide Ergebnisse stehen im Widerspruch zu den Hypothesen des Deutschen Jugendinstituts, die davon ausgehen, dass gerade Kontakte Loyalitätskonflikte verhindern und die Thematisierung der Herkunftsfamilie in der Pflegefamilie erleichtern (vgl. Gudat 1987). Schädlich auf die Einstellung des Pflegekindes zu seinen Herkunftseltern scheint sich der Abbruch von zunächst bestehenden Kontakten auszuwirken. So lässt sich bei diesen Pflegekindern, anders als bei solchen mit laufenden Kontakten, keine emotionale Beziehung zu ihren Herkunftseltern nachweisen. Auch thematisieren diese Pflegekinder ihre Herkunftsfamilie weniger als die Pflegekinder der beiden anderen Gruppen. Es ist zu vermuten, dass damit das Risiko steigt, dass eine ausreichende Verarbeitung der pflegekindlichen Geschichte in der Pflegefamilie nicht gelingt.“ (ebd., S. 236f)

Dies ist für Pflegeeltern wichtig zu wissen, denn auch wenn belastende oder schädliche Besuchskontakte in der Praxis immer wie-

der nicht vermeidbar sind und Abhilfe in weiter Ferne und aussichtslos ist, so sind die leidtragenden in erster Linie die betroffenen Kinder, denen dann mit Verständnis und Anteilnahme begegnet werden sollte. Die Verantwortung liegt bei den Entscheidungsträgern und es wäre fatal, in vorausweisendem Gehorsam vermeintliche Fehler derart umzuinterpretieren, dass behauptet wird auch ‚schädliche Kontakte wären immer sinnvoll‘. Unabhängig von der Kontaktfrage, wenn akute physische Gefährdungen ausgeschlossen sind und jene keine ständigen, länger anhaltenden Retraumatisierungen oder ‚Verwirrtheiten‘ des Kindes zur Folge haben, geht es vermutlich auch darum zu lernen, mit schwierigen und belastenden Situationen besser umzugehen und diese zu bewältigen.

Bei durch Misshandlung traumatisierten Pflegekindern ist uns bis heute nicht ein einziges erwachsenes Pflegekind bekannt, bei dem belegt werden kann, dass Kontakte und Besuche seine weitere Entwicklung positiv beeinflusst hätten. Deshalb berichten wir hier über schwierige Verläufe und Zumutungen gegenüber Pflegefamilien, Kontakte also, die dazu geeignet sind Kindern zu schaden oder Pflegeverhältnisse scheitern zu lassen:

Ein nur wenige Monate altes, schwer vernachlässigtes Kind wird in Dauerpflege zu ihren Pflegeeltern gegeben. Die Mutter zieht sich sofort zurück, der Vater ist straffällig und durch Inhaftierungen lange Zeit nicht verfügbar. Nachdem die Kontakte wieder einsetzen entwickelt sich das Kind schlecht, leidet unter massiven Essstörungen, die sich bei Besuchskontakten zum Vater extrem verschlimmern. Durch den

Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft liegt das Kind gewichtsmäßig kontinuierlich an der unteren Grenze für ihr Alter, nach Besuchskontakten ist das Gewicht durch dauerndes Erbrechen medizinisch behandlungspflichtig. Jugendamt und Vormünderin tolerieren diesen Zustand über mehrere Jahre, bis ein Klinikbericht die Kontakte als sehr bedenklich einstuft und die vorläufige Aussetzung empfiehlt. Die Amtsvormünderin stellt daraufhin einen Antrag bei Gericht, die Besuchsfrequenz zu verringern. Das Gericht folgt diesem Antrag nicht, sondern erhöht sogar mit Blick auf das Elternrecht die Umgangsfrequenz und die zeitliche Dauer der Kontakte. Die Amtsvormünderin erhält eine Zwangsgeldandrohung für den Fall des „Ungehorsams“. Danach stellen das Jugendamt und die Vormünderin ihre Bemühungen um das Kind ein. Es gibt keine Beschwerde in der nächsten Instanz, aus Kostengründen, wird erklärt. Den Pflegeeltern wird per ‚Dienst-anweisung‘ aufgetragen nun für die Umsetzung des Beschlusses zu sorgen und angedroht, selber das Zwangsgeld auferlegt zu bekommen. Nach Erhalt einer Zustellungs-urkunde mit der entsprechenden Dienst-anweisung sollen nunmehr die Pflegeeltern das Zwangsgeld zur Umsetzung der Umgänge zahlen.

Es kann mehrfach aufgrund akuter und dokumentierter gesundheitlicher Zusammenbrüche des Kindes kein Umgang stattfinden. Krankmeldungen liegen vor. Trotzdem werden die Pflegeeltern mit Zwangsgeldzahlungen belegt. Zusätzlich steht plötzlich der Obergerichtsvollzieher vor der Tür und fordert die Kosten des Anwaltes des Vaters im Verfahren. Bis heute mussten die Pflegeeltern schon mehrfach Kosten an den



**TRAUMA – KIND – SCHULE
FACHVORTRÄGE VON DR. ALHEIDIS VON
STUDNITZ, HEINZJÜRGEN ERTMER UND
DIPL.-PSYCH. MONIKA DREINER**

Pflege- und Adoptivkinder sind verletzte Kinder. Sie zeigen ihre Verletzungen auf unterschiedlichste Art und Weise, jedoch nicht jedem und auch nicht immer. Viele Pflege- und Adoptiveltern kennen die unterschiedlichen Probleme, die damit einhergehen. Manchmal kommen die Pflegekinder kurz vor der Einschulung in eine neue Pflegefamilie. Dort müssen/sollen sich die Kinder in der neuen Familie/Pflegefamilie integrieren. Das benötigt so viel Energie, dass für schulisches Lernen keine Kraft mehr bleibt.

Pflegekinder können die Schule erfolgreich durchlaufen, wenn sie auf Lehrer treffen, die die Kinder mit ihrer besonderen Biographie und dem daraus resultierenden Verhaltensmuster verstehen wollen, und die bereit sind, Pflegeeltern als Fachleute ihrer Pflegekinder ernst zu nehmen. Nur wenn Lehrer und Pflege-/Adoptiveltern in einen ernsthaften, verstehenden, sich gegenseitig unterstützenden Austausch fürs Kind gehen, kann die Schule auch für Pflege- und Adoptivkinder besser gelingen.

**Zu beziehen zum Preis von 6,- EUR über:
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf
Tel.: 0211 1799 6380, Fax: 0211 1799 6381
info@pan-ev.de, www.pan-ev.de**

Gerichtsvollzieher zahlen, da ihnen ansonsten die Vollstreckung droht. Nun droht das Pflegeverhältnis zu scheitern.

In der letzten Ausgabe des Paten wurde über Ricarda berichtet.

Sie wurde nach drei Jahren bei Pflegeeltern im Alter von drei Jahren in unsichere und vernachlässigende Verhältnisse zu Eltern zurückgeführt, deren Erziehungsfähigkeit aller Voraussicht nach auch weiterhin nicht gegeben ist. Die Versuche der Pflegefamilie, Umgänge zu Ricarda zu bekommen, scheitern bisher am Jugendamt, das mit zweierlei Maß misst und jegliche Urteilskraft für das Kindeswohl aus dem Auge verloren hat. Die Pflegefamilie musste eine verordnete Supervision mitmachen, um den Umgang mit Behörden, Institutionen und Herkunftseltern neu zu „erlernen“. Das Ergebnis dieser „Schulung“ wird nunmehr am schwerstbehinderten Geschwisterkind geprüft.

Dieses ist durch schwere Misshandlung geschädigt. Es gab bisher keinen Kontakt zu den Herkunftseltern. Nun sollen diese ausfindig gemacht werden und ebenfalls zu Umgängen genötigt werden, um festzustellen, welche grundsätzliche Veränderung bei den Pflegeeltern eingetreten ist, hinsichtlich der Akzeptanz der Anordnungen des Jugendamtes und dem Verhältnis zu leiblichen Eltern.

Ein weiterer Konfliktfall verläuft ähnlich destruktiv.

Seit vielen Jahren streiten sich die Pflegeeltern, bis hin in die Öffentlichkeit, mit dem Jugendamt und den leiblichen Eltern ihres Pflegekindes um die Umgangsgestaltung. Das Kind wurde im Säuglingsalter mit Knochenbrüchen aus der Familie genommen. Da beide Eltern sich nicht gegenseitig belasten (ein Elternteil ist der Misshandler, beide beteuern die eigene Unschuld, wobei ein Elter lügt), konnte der Täter nicht ermittelt werden. Das Kind wurde zudem zur Regelung des Umgangs vor einigen Jahren vom Jugendamt mit Polizeigewalt aus der Pflegefamilie abgeholt.

Nachdem ein Gericht die Rückeinweisung in die Pflegefamilie angeordnet hatte und die Dauerpflege festgeschrieben wurde, sagte das Gutachten klar, welche Traumatisierung und Schädigung durch diese Vorgehensweise beim Kind verursacht wurde. Nichts desto trotz, dass das Kind weiterhin mas-

siv auf die angeordnete Umgangsregelung reagierte, blieb das Jugendamt bei seiner Auffassung, dass Kinder immer Kontakt zu Eltern brauchen, auch wenn es sich um misshandelnde Eltern handelt. Es diene der Biografiearbeit. Im Hilfeplan wird regelmäßig als Ziel der Hilfe fortgeschrieben: „Tragfähige Eltern-Kind-Bindungen“.

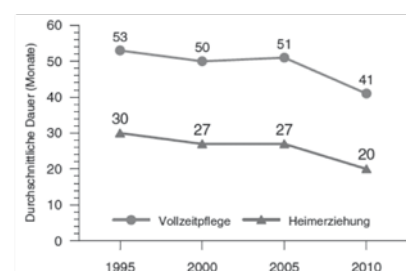
Dieses Zitat ist kein Druckfehler, der da sein könnte: Tragfähige Pflegeeltern-Kind-Bindung, sondern für alle Pflegekinder dieses Kreises ist das so gewollt. Ebenso gilt dort: Pflegekinder müssen immer Umgang haben. So ist für dieses Pflegekind nun ein durch die Umgänge medizinischer und physischer Schaden manifestiert worden, der folgende Symptome mit sich bringt:

- » nächtliches Einnässen des 8jährigen Kindes
- » Selbst- und Fremdverletzungen
- » aggressives Verhalten mit fehlender Möglichkeit, Ausbrüche zu unterbrechen
- » stehlen

Alle Auffälligkeiten waren verschwunden, als das Kind ein halbes Jahr ohne Umgang war. Erschwerend kommt hinzu, dass die leiblichen Eltern offen im Hilfeplan angeben, mit der Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie nicht einverstanden zu sein und sich dementsprechend immer wieder mit Duldung durch das Jugendamt in die Belange der Pflegefamilie einmischen. Da Pflegeeltern in diesem Kreis als Dienstleister des Jugendamtes angesehen werden, schreitet auch niemand ein, um sich schüt-

zend vor das Kind zu stellen. Kommt hier nicht schnell eine Ruhephase für das Kind, könnte das Pflegeverhältnis unnötig scheitern und damit die Zukunft des Kindes, weil eine angemessene Erziehung durch die Eltern gar nicht erst möglich ist.

Dass es sich nicht um bedauernswerte Einzelfälle, sondern eher um einen ideologisch motivierten bundesweiten Trend handelt, lässt die Bundesstatistik vermuten. Die folgende Grafik zeigt die durchschnittliche Dauer von Vollzeitpflege und Heimerziehung in Deutschland in Monaten für die Jahre 1995 bis zum Jahr 2010.



aus: Tabel, Fendrich, Pothmann, 2011

Anstatt der von allen Experten einvernehmlich geforderten Kontinuitätssicherung für Pflegeverhältnisse zeichnet sich seit 15 Jahren ein Trend immer kürzerer werdender Maßnahmen ab. Die Chancen für misshandelte Kinder, dauerhaft in die dringend benötigte, gelingende Familienpflege ohne störende Besuchskontakte zu kommen, wird unter der derzeitigen Rechts- und Finanzlage zunehmend unwahrscheinlicher.

Literatur:

Balloff, R. (2004): Kinder vor dem Familiengericht. Reinhardt, München.

DJI – Deutsches Jugendinstitut (1987): Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich. München.

Fegert, J. (2004): Wann ist der begleitete Umgang, wann ist der Ausschluss des Umgangs bei Pflegekindern indiziert. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Schulz-Kirchner, Idstein.

Kötter, S. (1997): Besuchskontakte in Pflegefamilien. Roderer, Regensburg.

Maywald, J. (2001): Konsequenzen der Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflege- und Adoptivkindern. In Kindeswohl, H.1.

Nienstedt, M., Westermann, A. (2007): Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen. Klett-Cotta, Stuttgart.

Salgo, L. (2003): Gesetzliche Regelungen des Umgangs und deren kindgerechte Umsetzung in der Praxis des Pflegekinderwesens. In Zentralblatt für Jugendrecht, H.10.

Salgo, L. (2004): Rechtliche Regelungen und gerichtliche Entscheidungen zum Umgangsgerecht. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Schulz-Kirchner, Idstein.

Tabel, A., Fendrich, S., Pothmann, J. (2011): Warum steigen die Hilfen zur Erziehung. In KomDat Jugendhilfe, H.3.

Wallerstein, J., Lewis, J., Blakeslee, S. (2002): Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Votum, Münster.

Wiemann, I. (1994): Ratgeber Pflegekinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg.